

Köchersbergweg 5
D-71720 Oberstenfeld



Ust-IdNr: DE203020556
Vaihingen/Enz HRB 311034
Geschäftsführer P. Hirschfeld

Tel. (49) 07062 / 930754
Tel. (49) 07062 / 938770 (VOIP)

E-Mail rehacker@team-pro-casa.de

Fax (49) 07062 / 930755

Pro Casa GmbH, Köchersbergweg 5, D-71720 Oberstenfeld

Referenz: 3 Js 87841/07

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

Name: Herr Hirschfeld
E-Mail: S. O.

Datum: 15.10.2007

Einspruch gegen die Einstellungsverfügung vom 27.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Sachen Staatsanwaltschaft Stuttgart bezüglich der Finanzbeamten und dem UStG und dessen Nichtigkeit gemäß Art. 19 I 2 GG ist folgendes auszuführen:

Der Unterzeichner sowie gleichzeitig auch Geschädigte / Verletzte erhebt gegen die Verfügung der StA Stuttgart das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit liegt nach dem Tatortprinzip bei der Staatsanwaltschaft Münster, so dass der Unterzeichner mit Befremden die Einstellungsverfügung zur Kenntnis genommen hat!

Begründung:

Das UStG ist aufgrund des Verstosses gegen das Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG mit dem Moment seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt kraft der Gesetzeskraft die dem Art. 19 I 2 GG inne wohnt, nichtig. Mittels des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19.12.2001 wurde das bis dahin ermächtigungslose UStG aufgrund des Einfügens des § 27b UStG (Umsatzsteuernachschau) zum Ermächtigungsgesetz erhoben, mit dessen Hilfe in das Grundrecht des Art. 13 GG eingegriffen werden sollte können. Der Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) ist ein zitierpflichtiges Grundrecht, demnach hätte im UStG dem grundgesetzlich zwingend vorgeschriebenen Zitiergebot gemäß Art. 19 I 2 GG entsprochen werden müssen und zwar in der Form, dass zum § 27b UStG ein weiterer Paragraph mit dem Titel "Einschränkung von Grundrechten" sowie dem Text "Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt" eingefügt werden müssen.

Verletzt ein förmliches Gesetz das Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG so tritt als unmittelbare Rechtsfolge die Nichtigkeit des Gesetzes ein.

Die Finanzbeamten haben im Rahmen ihrer beamtenrechtlichen Dienstpflichten vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes auch die verfassungsmäßige Ermächtigungsgrundlage zu prüfen. Sowohl das Verfassungsrecht als auch das jeweilige Beamtenrecht verbietet es jedem Beamten verfassungswidrig zu handeln. Nicht ohne Grund ist auch die vollziehende Gewalt an die Grundrechte als sie unmittelbar geltendes Recht gebunden. Außerdem sind die Beamten gemäß Art. 1.3 GG iVm Art. 20.3 GG an das Rechtsstaatsprinzip gebunden, auch dieses schließt verfassungswidriges Handeln ausdrücklich aus.

Es steht mit Gesetzeskraft fest (das Grundgesetz hat Gesetzeskraft) , dass das vom Finanzamt angewandte UStG, weil es gegen das Zitiergebot i.S.v. Art. 19 I 2 GG verstößt, insoweit nichtig ist und

Köchersbergweg 5
D-71720 Oberstenfeld



Ust-IdNr: DE203020556
Vaihingen/Enz HRB 311034
Geschäftsführer P. Hirschfeld

Tel. (49) 07062 / 930754
Tel. (49) 07062 / 938770 (VOIP)

E-Mail rehacker@team-pro-casa.de

Fax (49) 07062 / 930755

Rechtsfolgen hieraus für die Umsatzsteuererhebung und Festsetzung nach dessen Verkündung im Jahr 2002 nicht hergeleitet werden können. Das Finanzamt ist gemäß Art 20 Abs 3 GG iVm Art. 19 I 2

GG hieran gebunden; es ist ihm schlechthin verboten, seit dem Jahr 2002 auf der Grundlage dieser nichtigen Normen Umsatzsteuern zu erheben und festzusetzen.

Jede dynamische Rechtsfolgenverweisung auf eine nichtige Norm geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr auslösen kann. Eine geltungserhaltende Reduktion der Normen, die durch den nichtigen Gesetzestext verlautbart werden sollten oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlautbart wurden, ist verfassungswidrig; denn die grundgesetzliche automatische Nichtigerklärung erfasst den Gesetzestext im Umfang der Artikelformel des Art. 19 I 2 GG mit allen seinen möglichen Inhalten und ist daher nicht teilbar.

Es gilt hier in Richtung organisierte Kriminalität, Anstiftung zu bandenmäßigen Betruges und Strafvereitelung im Amt sowie Rechtsbeugung die Ermittlungen aufzunehmen.

Auszugsweise soll noch das Urteil des OLG Koblenz aus dem Jahr 2002 zitiert werden, denn darüber gibt sich das vorsätzliche Handeln auf Seiten der Finanzbeamten...

Für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektivabstrakter Sorgfaltsmaßstab. **Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind** (Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, Rn. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919).

Mit freundlichen Grüßen

Pro Casa GmbH

P. Hirschfeld

Anlagen

Klagebegründung FG Stuttgart